

## Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Das Bundeskabinett hat am 23. Mai 2007 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Sollte das MoMiG wie geplant in Kraft treten, so wird es das bestehende GmbH-Gesetz grundlegend reformieren.

### 1. GmbH-Gründung

Zukünftig ist nicht mehr vorzugeben, an welchem Ort im Inland der Satzungssitz sich befinden soll. Dadurch ist eine problemlose Verlegung des Verwaltungssitzes in das Ausland möglich. Damit besteht die Möglichkeit, im Ausland tätige Tochtergesellschaften in Deutschland zu gründen und die komplette geschäftliche Tätigkeit ausschließlich im Ausland durchzuführen. Es soll nicht mehr notwendig sein, dass sich Satzungs- und Verwaltungssitz an einem identischen Ort befinden.

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) wird ein Mustergesellschaftsvertrag als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Wird dieses Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich. Die Regelungen in dem Mustergesellschaftsvertrag sind einfach und selbsterklärend, so dass hier die Beratung und Belehrung durch einen Notar als nicht mehr erforderlich erachtet wird. Der Mustervertrag wird durch Muster für die Handelsregisteranmeldung ergänzt (sog. „Gründungs-Set“). So können in den genannten Fällen sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne zwingende rechtliche Beratung bewältigt werden. Das „Gründungs-Set“ wird aber nur wenige, kaum lebensnahe Unternehmensgründungen betreffen.

### 2. Stammkapital

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von bisher 25.000,00 € auf 10.000,00 € herabgesetzt werden, um Gründungen insbesondere für Dienstleistungsgewerbe zu erleichtern. Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden. Des Weiteren muss die Geschäftsanteil auch nicht mehr wie bisher mindestens 100,00 € betragen und durch 50 teilbar sein, sondern der Entwurf sieht vor, dass jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens 1,00 € lauten muss. Dadurch ist eine leichtere Stückelung vorhandener Geschäftsanteile möglich. Um eine Identifikation zu erreichen, müssen die Geschäftsanteile mit laufenden Nummern versehen werden.

Die Gesellschafterliste wird aufgewertet. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Gesellschafter nur, wer in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragen ist.

Der Regierungsentwurf definiert erstmalig das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“, die dann vorliegen soll, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll. Der Gesellschafter kann künftig seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auch mit einer „verdeckten Sacheinlage“ erfüllen, wenn er nachweist, dass der Wert der verdeckten Sacheinlage den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht. Kann er das nicht, muss er die Differenz analog zu § 9 GmbHG in bar erbringen.

### 3. Beschleunigung des Eintragungsverfahrens

Nach dem Anfang 2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen die Eintragungszeiten beim Handelsregister weiter verkürzt werden. Dazu sieht das MoMiG vor, dass die Eintragung einer GmbH künftig schon erfolgen kann, bevor etwaig erforderliche staatliche Genehmigungen für den geplanten Gewerbebetrieb vorliegen. Dies betrifft insbesondere Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerbliche Erlaubnis benötigen.

### 4. Die Unternehmergesellschaft (UG)

Die Unternehmergesellschaft wird in § 5a GmbH normiert. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Gesellschaft, die allen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unterliegt, soweit keine Besonderheiten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind. Der Rechtsformzusatz ist „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“. Die Bezeichnung GmbH darf nicht geführt werden. Ein Mindeststammkapital wird nicht vorgeschrieben. Jeder Gründungsgesellschafter muss lediglich eine Stammeinlage in Höhe von einem € übernehmen. Dieses muss vor Anmeldung zum Handelsregister vollständig eingezahlt werden.

Die UG darf ihre Gewinne in den ersten Jahren nicht vollständig ausschütten, sondern muss eine gesetzliche Rücklage bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Dadurch soll Kapital in der Gesellschaft angesammelt werden, um eine spätere Stammkapitalaufstockung auf mind. 10.000 € zu erreichen. Dann wäre ein Wechsel in die GmbH vorzunehmen. Die Firma könnte jedoch beibehalten werden.

### 5. Bekämpfung von Mißbräuchen

Die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften soll beschleunigt werden. Das setzt voraus, dass die Gläubiger wissen, an wen sie sich wegen ihrer Ansprüche wenden können. Deshalb muss zukünftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen (auch von Auslandsgesellschaften). Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung (auch durch Niederlegung) faktisch unmöglich ist, wird die Möglichkeit verbessert, gegenüber juristischen Personen (also insbesondere der GmbH) eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken. Dies bringt eine ganz erhebliche Deregulierung für die Gläubiger der GmbHs, die bisher mit den Kosten und Problemen der Zustellung (insb. auch Auslandszustellungen) zu kämpfen hatten.

Die Gesellschafter werden im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter an deren Stelle Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Die Insolvenzantragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können.

Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen stärker in

die Pflicht genommen werden. Dazu wird das sog. Zahlungsverbot in § 64 GmbHG geringfügig erweitert.

Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG, § 76 Abs. 3 Satz 3 AktG) werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug (§§ 265b, 266 oder § 266a StGB) erweitert. Zum Geschäftsführer kann also nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat. Das gilt auch bei Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten im Ausland.

## 6. Eigenkapitalersatzrecht

Die §§ 32a und 32b GmbHG sollen durch das MoMiG ersatzlos aufgehoben werden. Gleichzeitig ordnet der Gesetzgeber an, dass das Verbot der Auszahlung von Stammkapital auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehns nicht anzuwenden sei. Der Gesetzgeber möchte damit das bisherige Eigenkapitalersatzrecht einschließlich der Rechtsprechungsregeln abschaffen. Das Problem der Gesellschafterfremdfinanzierung wird vollständig aus dem Gesellschaftsrecht ins Insolvenzrecht verlagert.

Für sämtliche Gesellschafterdarlehen wird daher angeordnet, dass diese nachrangig i.S.d. § 39 (1) Nr. 5 InsO zu befriedigen sind. Wirtschaftlich gleichgestellte Sachverhalte, wie Pachtzahlungen aufgrund von Nutzungsüberlassungen oder eigenkapitalersetzende Gesellschaftersicherungen werden nachrangig befriedigt. Diese nachrangige Befriedigung gilt jedoch nicht für Gesellschafter, die ein Sanierungsdarlehen gewährt haben oder für Gesellschafter, die weder geschäftsführender Gesellschafter sind noch zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind. Dadurch entfällt teilweise die Notwendigkeit von Rangrücktrittserklärungen, dass Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, die nach § 39 (1) Nr. 5 InsO nachrangig zu berichtigen sind, nicht als Verbindlichkeiten im Rahmen des § 19 InsO zu berücksichtigen sind.

## 7. gGmbH

Die bisherigen Darstellungen beinhalten lediglich die Planungen der Bundesregierung zur Durchführung der Reform des GmbH-Rechtes. Der Bundesrat regt mit Beschluss vom 6. Juli 2007 eine Änderung des § 4 GmbHG an. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Firmierung gGmbH zulässig sei.

## 8. Inkrafttreten

Das MoMiG tritt voraussichtlich Anfang/Mitte 2008 in Kraft